Abteilungsordnung der Hockeyabteilung des Steglitzer Tennis-Klub 1913 e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Grundlagen

Die Hockeyabteilung ist eine in der Haushaltsführung selbständige Abteilung des Steglitzer Tennis-Klub 1913 e.V. .

Die Farben der Abteilung sind grün-weiß-grün, die Ersatzfarben sind grün-rot-grün.

§ 2 Zweck

Die Abteilung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zur Förderung von Leibesübungen und der Jugendpflege, insbesondere durch die Ausübung des Hockeysports.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 2 der Satzung des Steglitzer Tennis-Klub 1913 e.V. entsprechend für die Hockeyabteilung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Abteilung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Abteilung hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(1) Ordentliche Mitglieder sind:

a. Mitglieder, die sich in der Abteilung sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
b. Ehrenmitglieder
c. Passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Mitglieder, die vom Gesamtverein zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden haben die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. Sie können durch den Abteilungsvorstand von Abteilungsbeiträgen und Umlagen befreit werden, soweit dies von der Delegiertenversammlung beschlossen wurde (§6 der Satzung).

Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives Wahlrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Abteilung kann Jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar, vererblich noch kann ihre Ausübung anderen überlassen werden

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Abteilungsvorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Für Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die gleichzeitige Mitgliedschaft mindestens eines Erziehungsberechtigten Voraussetzung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Abteilungsmitglieder sind berechtigt, die sportlichen Einrichtungen der Abteilung mit ihren Mannschaften zu nutzen, sowie an Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung des Vereins, der Abteilungsordnung der Abteilung und den weiteren Ordnungen des Vereins, der Abteilung, sowie den Beschlüssen der Delegiertenversammlung und der Abteilungsversammlung zu verhalten.

(3) Mitglieder sind zur Entrichtung von Umlagen, Beiträgen und Aufnahmegebühren verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren, beschließt die Abteilungsversammlung. Die Abteilungsversammlung kann zu diesem Zweck eine Beitragsordnung beschließen. Der Abteilungsvorstand kann in begründeten Einzelfällen auf Aufnahmegebühren, Beitragspflicht und/oder die Umlagepflicht, jeweils für längstens ein Jahr, verzichten.

(4) Bei einem zusätzlichen Finanzbedarf kann die Abteilungsversammlung die Erhebung einer Sonderumlage in Form einer Geldleistung beschließen. Diese darf die Höhe des jeweiligen Mitglied-Jahresbeitrages nicht überschreiten.

(5) Rechte von Mitgliedern, die ihrer Beitragspflicht durch eine einmalige größere Summe nachgekommen sind bleiben unberührt.

§ 7 Maßregelungen

(1) Mitglieder, die gegen die Bestimmungen der Abteilung (siehe § 5 Abs. 2), oder gegen Beschlüsse der Vorstände des Gesamtvereins oder der Abteilung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht haben, können vom Abteilungsvorstand -- falls erforderlich- mit folgenden Maßregeln belegt werden:

a. Verweis
b. Ausschluss vom Spielbetrieb für die Dauer von bis zu vier Wochen.

Der Abteilungsvorstand kann anstelle der vorstehenden Maßreglungen den Gesamtvorstand auffordern eine Maßregelung entsprechend II § 9 der Satzung zu verhängen.,

(2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung - binnen 2 Wochen nach Zugang - das Schiedsgericht des Vereins anzurufen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt;
   dieser kann dem Abteilungsvorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Geschäftsjahresende durch Einschreibebrief erklärt werden.
2. durch Ausschluss;
   a) gem. II § 10 Abs. 2 Ziffer 2 der Satzung
   b) aufgrund des Beschlusses des Abteilungsvorstandes wegen Zahlungsrückständen der Mitgliedsbeiträge von mehr als 4 Monaten.

III. Institutionen der Abteilung

§ 9 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind:

1. Die Abteilungsversammlung
2. Der Abteilungsvorstand

§ 10 Der Abteilungsvorstand

(1) Der Abteilungsvorstand soll nach Möglichkeit zumindest aus folgenden Mitgliedern bestehen:
   a) der/dem Vorsitzenden,
   b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   c) der/dem Schriftführer/in,
   d) der/dem Kassenwart/in,
   e) der/dem Sportwart/in,
   f) der/dem Materialwart/in,
   g) der/dem Jugendwart/in,
   h) zwei Beisitzenden,
   i) der/dem Elternvertreter/in“

(2) Der Abteilungsvorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, der Abteilungsordnung und der Beschlüsse der Abteilungsversammlung. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(3) Soweit der Abteilungsvorstand nach der Satzung berechtigt ist, den Steglitzer-Tennis-Klub 1913 e.V. rechtsgeschäftlich zu vertreten, wird er durch zwei volljährige Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der erste Vorsitzende leitet die Abteilungsversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(5) Der Vorstand wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Legislaturperiode aus, so hat spätestens auf der nächsten ordentlichen Abteilungsversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit statt zu finden. Bis zu einer erfolgreichen Nachwahl kann der Vorstand andere Mitglieder mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen. Diese haben die Rechte ordentlicher Vorstandsmitglieder.

§ 11 Die Abteilungsversammlung

(1) Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:
   a) die Entgegennahme des Berichtes des Abteilungsvorstandes,
   b) die Entgegenahme des Berichtes des Kassenwartes,
   c) die Entlastung und die Wahl des Vorstandes,
   d) die Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung,
   e) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
   f) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
   g) Änderungen der Abteilungsordnung,
   h) Beschlussfassung über gestellte Anträge.

(2) Die Abteilungsversammlung ist stets beschlussfähig, sofern sie form - und fristgerecht einberufen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Abteilungsordnung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Das Stimmrecht kann ausschließlich persönlich wahrgenommen werden. Eine Übertragung auf andere Mitglieder oder sonstige Dritte ist nicht möglich.

(4) Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(5) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, sofern es

   a) der Abteilungsvorstand beschließt, oder
   b) 40 ordentliche Abteilungsmitglieder schriftlich - unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

(6) Die Einberufung von Abteilungsversammlungen erfolgt durch den Abteilungsvorstand. Die Einladung erfolgt mittels schriftlicher oder elektronischer (E-Mail) Einladung. Für die ordnungsgemäße Ladung reicht die rechtzeitige Versendung an die letzte bekannte (E-Mail-) Adresse aus.
Zwischen dem Tag der Versendung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens zwei und dürfen höchstens sechs Wochen liegen.

(7) Anträge von Abteilungsmitgliedern müssen in schriftlicher Form zehn Tage vor der Versammlung bei dem Abteilungsvorstand eingehen. Später eingehende Anträge (Dringlichkeitsanträge) dürfen in der Abteilungsversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von 2/3 der anwesenden Abteilungsmitglieder befürwortet wird. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Abteilungsordnung sind ausgeschlossen.

(8) Über die Abteilungsversammlung ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(9) In den Abteilungsvorstand kann jedes über 16 Jahre altes Abteilungsmitglied gewählt werden. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Kassenwart der Abteilung können jedoch nur ordentlich Abteilungsmitglieder werden.

IV. Allgemeine Regelungen

§ 12 Gewaltprävention

Die Abteilung verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Sie stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 13 Geltung der Satzung

Die Satzung des Steglitzer Tennis-Klub 1913 e.V. findet Anwendung, sofern diese Abteilungsordnung Lücken enthält und/oder diesen Regelungen widerspricht.

§ 14 Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. 11.2001 am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Abteilungsordnung wurde mit Beschluss der Abteilungsversammlung vom 17.06.2021 geändert (Aufnahme §12 Gewaltprävention).

Die Abteilungsordnung wurde mit Beschluss der Abteilungsversammlung vom 29.04.2026 zuletzt geändert (Änderung in §3 (3) und (4): Ergänzung des Verweises auf eine Beitragsordnung, Aufnahme der Möglichkeit zu Sonderumlagen; Änderung §10(1): Art und Zahl der Mandate als „soll“-Bestimmung, geschlechterneutrale Amtsbezeichnungen).